Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/30 3Ob182/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1994

Norm

EO §39 Abs1 Z1 I
EO §39 Abs1 Z1 IIIA
ZPO §459

Rechtssatz

Ein Endbeschluß im Besitzstörungsverfahren, der eine vollstreckbare Räumungsverpflichtung einer Eigentumswohnung enthält, wird nicht schon durch eine erfolgreiche Löschungsklage (Eigentumsklage) des Beklagten, sondern erst durch eine entgegengesetzte Räumungsverpflichtung, oder die Feststellung des Erlöschens des Räumungsanspruches aufgehoben bzw unwirksam.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 182/94
  Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 182/94
  Veröff: SZ 67/220

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0032970

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at